

## ZBB 2003, 454

**BGB §§ 777, 133, 157, 311 Abs. 1**

**Keine Erstreckung einer Patronatsverpflichtung für künftig fällige Ansprüche aus befristetem Rahmenvertrag auf nach diesem Zeitpunkt fällig werdende Ansprüche**

OLG München, Urt. v. 24.01.2003 – 23 U 4026/02 (rechtskräftig), DB 2003, 711 = EWiR 2003, 1019 (Keil)

**Leitsätze:**

1. Wird die von einer „harten“ Patronatserklärung begünstigte Tochtergesellschaft insolvent, verwandelt sich die in der Patronatsverpflichtung ausgesprochene Liquiditätsausstattungspflicht des Patrons in eine Verpflichtung zur Direktzahlung an den Kreditgläubiger der Tochtergesellschaft.
2. Ist eine Patronatsverpflichtung für künftig fällige Ansprüche aus einem Rahmenvertrag zeitlich befristet, erstreckt sie sich nicht auf erst nach diesem Zeitpunkt fällig werdene Ansprüche.